

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Hochschulpraktikum im Sommer- / Wintersemester

zwischen

.....
(Firma, Behörde, Ausbildungsstelle)

.....
(Anschrift, Telefon)

**- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -
und**

Herrn / Frau
(Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in
(Anschrift)

Studierende / r der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm, Wileystraße 1, 89231 Neu-Ulm,
Tel. 0731 / 9762-2006

Studiengang **Physician Assistant**

**- nachfolgend Studierende/r genannt -
wird folgender**

VERTRAG

§ 1 - Allgemeines

geschlossen:

- (1) Im Bachelorstudiengang Physician Assistant verteilt sich das praktische Studiensemester studienbegleitend als Hochschulpraktikum auf die ersten sechs Lehrplensemester. Das studienbegleitende Hochschulpraktikum je Semester erfolgt während der Vorlesungszeit als vier-Wochen-Praktikum. Der zeitliche Umfang beträgt pro Semester, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 17 Präsenztage. Das Praxisprojekt ist in einer Gesundheitseinrichtung unter fachärztlicher Anleitung (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten. Die erworbenen praktischen und fachlichen Kenntnisse werden in einem Logbuch testiert. Das Hochschulpraktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen begleitet; diese können auch in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Das studienbegleitende Hochschulpraktikum wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und vereint Studium und Berufspraxis. Der / die Studierende ist während des studienbegleitenden Hochschulpraktikums ordentlich immatrikuliert.
- (2) Für das studienbegleitende Hochschulpraktikum gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, sowie die der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies
 1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20.07.2007.
 2. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Physician Assistant und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan.
- (3) **2 - Pflichten der Vertragspartner**
 - (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. dem / der Studierenden in der Zeit vom bis (= Semester) für das o. g. studienbegleitende Hochschulpraktikum entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. ihm / ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen, welche für die Studierenden verpflichtend sind und 100 %ige Anwesenheit erfordern
 3. den vom / von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt, sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
 - (2) Der / die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist.
6. sein / ihr Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des / der Studierenden fallen.
- (2) Der / die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von € brutto / netto.

§ 4 - Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn / Frau

.....
 (Name, Telefon)

.....
 (Fax, E-Mail)

als Beauftragten für die Ausbildung des / der Studierenden.

Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des / der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub / Unterbrechungen der Ausbildung

Zu den Vorlesungszeiten während der Vertragssdauer steht dem/der Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu.

Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei der Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 2 Wochen.
 Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu informieren.

§ 7 - Versicherungsschutz

- (1) Der / die Studierende ist während des studienbegleitenden Hochschulsemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII -). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der / die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. ¹⁾

§ 8 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eine leitet der / die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 - Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der Zulassung und Immatrikulation des/der Studierenden zum Studiengang „Physician Assistant“ an der HNU absowie der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Ein entsprechender Nachweis ist der Ausbildungsstelle durch den/die Studierende/n vorzulegen. Die Zustimmung ist durch den/die Studierende/n einzuholen.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen ²⁾

.....

Ort, Datum.....

Ausbildungsstelle

Studierende / r

.....
 (Stempel / Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm stimmt der Ableistung des praktischen Studiensemesters bei o. g. Ausbildungsstelle zu.

Inhalt fachlich geprüft !

Neu-Ulm, den

Prof. Dr. Walter Mihatsch

¹⁾ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
²⁾ Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.